

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Fachbereiche Philosophie — Psychologie — Pädagogik, Geschichte — Gesellschaft — Politik und Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg

Vom 13. April 1981

Auf Grund Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791; ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445) erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Fachbereiche Philosophie — Psychologie — Pädagogik, Geschichte — Gesellschaft — Politik und Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg (KMBI II 1976 S. 198) erhält folgende Fassung:

1. Die Überschrift lautet:

Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät I — Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften; die Philosophische Fakultät II — Psychologie und Pädagogik; die Philosophische Fakultät III — Geschichte, Gesellschaft und Geographie sowie für die Philosophische Fakultät IV — Sprach- und Literaturwissenschaften vom . . .).

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Diese Habilitationsordnung gilt für die Fakultät I — Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften; die Philosophische Fakultät II — Psychologie und Pädagogik; die Philosophische Fakultät III — Geschichte, Gesellschaft und Geographie sowie für die Philosophische Fakultät IV — Sprach- und Literaturwissenschaften.

3. In § 1 Abs. 2 wird „Fachbereichen“ ersetzt durch „Fakultäten“.

4. § 2 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Durch die Habilitation wird die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zum Professor (Lehrbefähigung) in einem Fachgebiet der Philosophischen Fakultät I — Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften oder der Philosophischen Fakultät II — Psychologie und Pädagogik oder der Philosophischen Fakultät III — Geschichte, Gesellschaft und Geographie oder der Philosophischen Fakultät IV — Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg festgestellt.

5. In § 3 Abs. 1 S. 1 wird „Im Fachbereich“ ersetzt durch „In der Fakultät“, in Satz 2 wird „des Fachbereiches“ ersetzt durch „der Fakultät“.

6. § 7 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

An Vortrag und Ausprache teilzunehmen, ist der in § 6 Abs. 2 Buchst. c genannte Personenkreis berechtigt.

7. In der Anlage zu § 2 Abs. 3 wird nach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ das Fach „Linguistische Informationswissenschaft“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 17. Dezember 1980 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. März 1981 Nr. I B 8 - 5/14 749.

Regensburg, den 13. April 1981

UNIVERSITÄT REGENSBURG
DER PRÄSIDENT

Prof. Dr. D. Henrich

Die Satzung wurde am 13. April 1981 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. April 1981 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. April 1981.

KMBI II 1981 S. 279

Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern

Vom 16. April 1981

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt auf Grund der Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791; ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 446) folgende

Studienordnung

für den

Diplomstudiengang Katholische Theologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Ordnung für die Diplomprüfung der Studenten der Katholischen Theologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern vom 30. Januar 1981 (KMBI II S. 46) Ziele, Inhalte und Verlauf dieses Studiums.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit zehn Fachsemester. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite Studienabschnitt sechs Fachsemester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Studium der Katholischen Theologie im Diplomstudiengang das Latinum, das Graecum und das Hebraicum voraus. Das Hebraicum kann durch den Einführungskurs in das biblisch-semitische Denken ersetzt werden. Die geforderten Sprachkenntnisse sind bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen. Wird die Diplom-Vorprüfung nach § 3 Abs. 5 der Ordnung für die Diplomprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so ist das Latinum bei der Meldung zum ersten Abschnitt und das Graecum und Hebraicum bzw. der Einführungskurs spätestens bei der Meldung zum zweiten